

Gesetz

vom 6. Dezember 2012

Inkrafttreten:

01.01.2013

zur Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 23. Oktober 2012;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. März 2004 über den Zivilschutz (SGF 52.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

Art. 6 Einsatzkompanien

¹ Die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes werden in den Zivilschutzregionen durch folgende Formationen wahrgenommen:

- a) die Einsatzkompanie Mitte (Zivilschutzregion: Saane- und Sensebezirk);
- b) die Einsatzkompanie Nord (Zivilschutzregion: Broye- und Seebiezirk);
- c) die Einsatzkompanie Süd (Zivilschutzregion: Gruyère-, Glane- und Vivisbachbezirk).

² Die Einsatzkompanie Mitte ist das Ersteinsatzdetachement für das gesamte Kantonsgebiet.

³ Die zuständige kantonale Behörde ernennt die Kommandantinnen und Kommandanten und die Kader der Einsatzkompanien.

Art. 7–9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1, Einleitungssatz

Den Ausdruck «in die lokalen Zivilschutzkorps oder» streichen.

Art. 12 Abs. 1, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3

³ Die zuständige kantonale Behörde legt jährlich das Ausbildungsprogramm fest und beschliesst die Planung für die Ausbildungsdienste.

Art. 14 Einsatz

¹ Die Einsatzkompanien werden von der zuständigen kantonalen Behörde aufgeboten, auf Antrag der in der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz vorgesehenen Organe.

² Das Personal der Reserve wird vom Staatsrat aufgeboten.

Art. 15 Abs. 1–3

¹ Die Pflicht zur Erstellung, zur Ausrüstung und zum Unterhalt der gemeinsamen privaten Schutzräume und der öffentlichen Schutzräume sowie der Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsräume, geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler) ist in der Bundesgesetzgebung geregelt.

² *Aufgehoben*

³ Die Einsatzkompanien führen regelmässig, mindestens aber alle zehn Jahre, Kontrollen der Schutzräume und der Kommandoeinrichtungen sowie des Ausrüstungsmaterials der Einrichtungen durch.

Art. 16 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben*

³ Der gemeinsame private Schutzraum wird von der privaten Eigentümerin oder vom privaten Eigentümer erstellt.

Art. 18 Kommandoposten und Bereitstellungsräume

Die Gemeinden, die über Kommandoeinrichtungen verfügen, sorgen für deren Unterhalt.

Art. 21 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Den Ausdruck «Kommandanten» durch «Kommandantinnen und Kommandanten» ersetzen.

Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, c und d

¹ Der Staat übernimmt folgende Kosten:

- a) die Kosten des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes¹⁾;
- b) die Kosten für die persönliche Ausrüstung sowie die Kosten für den Kauf und den Betrieb der Fahrzeuge.

[² Die folgenden Kosten werden zu 50 % von den Gemeinden und zu 50 % vom Kanton übernommen:]

- a) *aufgehoben*;
- c) *den Ausdruck «Kommandanten» durch «Kommandantinnen und Kommandanten» ersetzen*;
- d) *den Ausdruck «und der Fahrzeuge» streichen*.

¹⁾ Heute: Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Art. 24a (neu) Private Schutzzräume und Ersatzbeiträge
a) Im Allgemeinen

¹ Die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der privaten Schutzzräume obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer, die oder der einen privaten Schutzraum erstellen muss.

² Eigentümerinnen oder Eigentümer, die keinen privaten Schutzraum erstellen müssen, entrichten einen Ersatzbeitrag.

³ Der Staat zieht über einen Spezialfonds die Ersatzbeiträge für Schutzplätze in öffentlichen und gemeinsamen privaten Schutzzräumen ein und führt darüber Buch. Dieser Fonds kann im Rahmen der verfügbaren Beträge bestimmte Kosten der kantonalen Zivilschutzorganisation übernehmen.

⁴ Der Staatssrat legt die Ersatzbeiträge fest.

Art. 24b (neu) b) Gemeinsame private Schutzzräume

¹ Baut eine Eigentümerin oder ein Eigentümer öffentliche Schutzplätze in einem gemeinsamen privaten Schutzraum gemäss Artikel 16, so werden die Erstellungskosten für die Schutzplätze wie folgt übernommen:

- a) durch den Zivilschutzfonds der betreffenden Gemeinde, bis zur Er schöpfung der Mittel des Fonds;
- b) danach durch die vom Staat eingezogenen Ersatzbeiträge.

² Schliesst sich die Gemeinde einem Projekt an, um fehlende öffentliche Schutzplätze in der Gemeinde zu erstellen, so übernimmt die zuständige kantonale Behörde die Kosten gemäss demselben Grundsatz.

³ Der Staatsrat regelt das Verfahren für die Überweisung der Beiträge an die Eigentümerin oder den Eigentümer, die oder der den gemeinsamen privaten Schutzraum erstellt.

Art. 25 Abs. 2

² Die ordentlichen Unterhaltskosten für diese Einrichtungen [*die Kommandoeinrichtungen*] werden von den Gemeinden übernommen; die vom Bund geleisteten Pauschalbeiträge zum Unterhalt bleiben vorbehalten.

Art. 26 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 2^{bis} (neu) und Abs. 3, 2. Satz

^{2bis} Entscheide über Dienstverschiebung und Urlaub unterliegen der vor gängigen Einsprache bei der erstinstanzlichen Behörde. Die Einsprachefrist beträgt fünf Tage.

³ 2. Satz *aufgehoben*.

Art. 30 Abs. 3

Den Ausdruck «Kommandanten» durch «Kommandantinnen und Kommandanten» ersetzen.

Art. 31–33

Aufgehoben

Art. 2 Übergangsrecht
a) Einteilung

Die Personen, die nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts eingeteilt wurden, werden gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes in die im neuen Recht vorgesehenen Einsatzkompanien eingeteilt oder der Reserve zugeteilt; die Bestimmungen über die Entlassung bleiben vorbehalten.

Art. 3 b) Kündigung der Verträge der interkommunalen Zusammenarbeit
Verträge der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes, wie Statuten, Vereinbarungen oder Verträge, müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst werden.

Art. 4 c) Rettungsmaterial der lokalen Zivilschutzkorps
Das Rettungsmaterial, das den lokalen Zivilschutzkorps zur Verfügung gestellt wurde, bleibt als Materialreserve in den Schutzbauten.

Art. 5 d) Zivilschutzfonds der Gemeinden

¹ Die Mittel, über welche die Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verfügen, werden bis zur Erschöpfung für die Erstellung von fehlenden Schutzplätzen, für die Modernisierung von Schutzplätzen oder für die Finanzierung anderer Zivilschutzaufgaben verwendet (Unterhalt der öffentlichen Schutträume und der Schutzbauten, Zahlung des Gemeindebeitrags an die Zivilschutzkosten).

² Die Gemeinden holen bei der zuständigen kantonalen Behörde vorgängig eine Bewilligung ein.

³ Die Zinsen aus der Anlage von Ersatzbeiträgen können nur für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden.

⁴ Der Staat beteiligt sich im Rahmen der eingezogenen Beiträge an der Finanzierung von Schutzplätzen, wenn der Fonds der Ersatzbeiträge der Gemeinden, in denen die Plätze erstellt werden, erschöpft ist.

⁵ Allfällige Guthaben der Zivilschutzfonds der Gemeinden, die zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingesetzt worden sind, werden zugunsten des kantonalen Zivilschutzes der Staatskasse gutgeschrieben.

Art. 6 Inkrafttreten und Referendum

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Die Präsidentin:
G. BOURGUET

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ